

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Wolfertschwenden hat am 30.01.2025 beschlossen, für den Bereich „Neuer Bauhof - Erweiterung“ eine 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuer Bauhof - Erweiterung“ durchzuführen.

Das Plangebiet ist im beiliegenden Übersichtslageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 6.153 m². Das Plangebiet liegt im Norden von Wolfertschwenden und grenzt direkt an den bestehenden Bauhof an. Die Flächennutzungsplanänderung dient der Ausweisung neuer Flächen für den Gemeinbedarf.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.09.2025 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Neuer Bauhof – Erweiterung“ und die Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



vom 20. Februar 2026 bis einschließlich 24. März 2026

im Internet unter <https://www.wolfertschwenden.de/buergerservice-politik/bauen/bebauungsplaene> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Wolfertschwenden in der Außenstelle Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden während der allgemeinen Öffnungszeiten (**Mo. bis Fr. 9:00 – 11:00 Uhr, Do. 14:00 bis 18:00 Uhr**) oder nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08334/8953470) einsehbar.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Veröffentlichungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Bevorzugt sind die Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Gemeindeverwaltung (**rathaus@wolfertschwenden.de**) zu übermitteln. Als Betreff geben Sie bitte an: Entwurf 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neuer Bauhof – Erweiterung“, Gemeinde Wolfertschwenden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit die Änderung des Flächennutzungsplans) nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Verfasser	Themen
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung	Kling Consult GmbH, Krumbach vom 30. Januar 2025	Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Bezirk Schwaben – Fischereifachberatung	Wasser, Hochwasser

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Landratsamt Unterallgäu – Wasserrecht und Gewässeraufsicht, Wasserwirtschaftsamt Kempten	Wasser, Grundwasser, Hochwasser
---	--	---------------------------------

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Wolfertschwenden, 18.02.2026

Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

